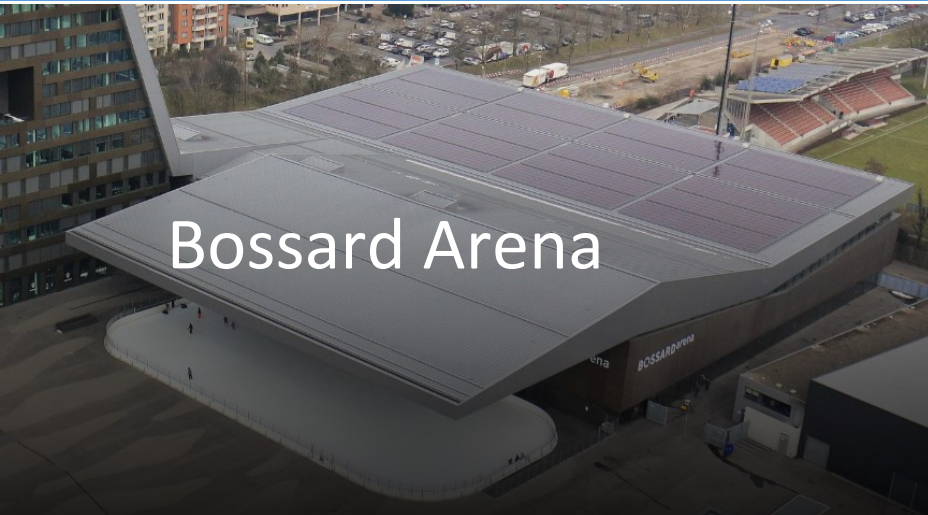


Schutzkonzept Kunsteisbahn Zug AG



Bossard Arena



Academy Arena

1 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Situation Kunsteisbahnen	2
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	2
2.3	Haftungsausschluss und Konzeptanerkennung	5
2.4	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes.....	5
2.4.1	Ziel	5
2.4.2	Geltungsbereich	5
2.5	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	6
3	Risikobeurteilung und Selektion	6
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	6
3.2	Krankheitssymptome.....	6
4	Vorgaben für die Infrastruktur der Eissportanlagen	6
4.1	Maskentragpflicht.....	7
4.2	Platz- und Trainingsortverhältnisse	7
4.3	Garderoben/Duschen/Toiletten	7
4.3.1	Garderoben	8
4.3.2	Duschen.....	8
4.3.3	Toiletten.....	8
4.4	Reinigung und Hygiene.....	8
4.5	Verpflegung.....	9
4.6	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	9
4.7	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen	9
5	Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb.....	10
5.1	Öffentliches Eislaufen	10
5.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport).....	11
6	Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort	11
7	Kommunikation dieses Schutzkonzeptes.....	12
8	Inkrafttreten	12
9	Ergänzungen.....	12

1 Einleitung

Die Kunsteisbahn Zug AG (nachfolgend «KEB») hat im Zusammenhang mit der Pandemie um Covid 19 auf Basis der Vorlage der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen (GSK) das vorliegende Konzept erstellt. Zum Schutz von Besucherinnen und Besucher, Gästen, Kunden, Nutzer (nachfolgend kurz «Gäste») einerseits und Mitarbeitenden der KEB andererseits werden im vorliegenden Konzept geeignete und verbindliche Vorgaben sowie Massnahmen festgehalten.

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnen

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns die höchste Priorität.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.

Seit dem 28.10.2020 gelten Schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

Seit dem 09.01.2021 gelten in der ganzen Schweiz dieselben Basisregeln. Den Kantonen ist es seither nicht mehr möglich, bei günstiger epidemiologischer Lage die Schliessungen zu lockern.

Die bisherigen Massnahmen werden bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten.

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 weitere Lockerungsschritte beschlossen, die auch den Sport und die Veranstaltungen betreffen. Sie treten ab dem 19. April 2021 in Kraft.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Auszug aus Verordnung)

Art. 5d Covid-19-Verordnung besondere Lage **818.101.26**

Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Artikel 3b umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. **Publikum bis maximal 50 Personen sind nur bei Spielen der professionellen oder halbprofessionellen Ligen erlaubt.**

Erwachsene dürfen kleine Kinder in die Anlage begleiten und dürfen sich ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten.

Besondere Bestimmungen für den Sportbereich (Auszug aus Verordnung)

Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage **818.101.26**

¹Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten **zulässig**:

- a) Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit **Jahrgang 2001 oder jünger**, einschliesslich Wettkämpfe **ohne Publikum**;
 - b) Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe **ohne Publikum**, die von Einzelpersonen oder in Gruppen **bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter** ausgeübt werden, **ohne Körperkontakt, im Freien und Innenräumen**, sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - c) Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - d) Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.
2. Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen (Auszug aus Verordnung)

Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26

- 1. Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für zulässige Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur.**

Für diese zulässigen Veranstaltungen vor Publikum gilt Folgendes:

- a. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100.**
 - b. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.**
 - c. Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besucher zugeordnet sein.**
 - d. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten.**
 - e. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.**
- 2. Für Anlässe von Vereinen und Freizeitorganisationen gelten die gleichen Regeln:
Es gilt eine Beschränkung auf maximal 15 Personen und eine Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.**

2.3 Haftungsausschluss und Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Kunsteisbahn Zug AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der KEB (Kunsteisbahnen und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes wie auch die Stadion- und Hausordnung. Anweisungen des Betriebspersonales sind vorbehaltlos Folge zu leisten. Gäste (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen das Schutzkonzept, die Stadion- und Hausordnung oder den Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten.

2.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

2.4.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den Betrieb der Kunsteisbahnen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Gäste wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Gäste notwendig.

2.4.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Gäste von Kunsteisbahnen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Gästen.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2.5 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen eingehalten werden.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden, denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Selektion

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eissportanlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Maskentragpflicht

- Das Tragen einer Maske ist generell auf dem ganzen Areal (Innen- und Aussenbereiche) der KEB Pflicht für über 12-jährige.
- **Ausnahmen** der Maskentragpflicht **beim öffentlichen Eislauf:**
 - a. Von der Pflicht, Masken zu tragen, sind Personen befreit, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
 - b. Ferner Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
- **Ausnahmen** der Maskentragpflicht **beim Sport:**
 - a. Von der Pflicht, Masken zu tragen, sind Personen befreit, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
 - b. Für Kinder bis zum **20. Altersjahr (Jahrgang 2001 und jünger)**.
 - c. Leistungssportler, die einem Sportverband angehören, während der Sportaktivität.
- **In Innenräumen, beim erlaubten Trainingsbetrieb, gilt auch auf der Sportfläche eine grundsätzliche Maskentragpflicht für über 20-jährige.**

4.2 Platz- und Trainingsortverhältnisse

Ausserhalb der Sportfläche gilt:

- Maskentragpflicht (Ü12)
- Kein Körperkontakt
- Auf Gruppengrössen achten

Innerhalb der Sportfläche gilt (Eishallen):

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem **20. Lebensjahr (Jahrgang 2001 und jünger)** gelten keine Einschränkungen
- Für **über 20-jährige (Jahrgang 2000 und älter)** Personen gilt **im Freien und Innenräumen:** Auf Eisbahnen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu **15 Personen** Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt. **(Technische Trainings für Plausch-Mannschaften ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.)**

4.3 Garderoben/Duschen/Toiletten

Grundsätzlich gilt:

Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person während 15 Minuten weniger als 1.5 Meter Abstand hält. Indem man Abstand hält, schützt man sich und andere Personen vor einer Ansteckung.

Es ist in der Nähe jeder Garderobe- und Toilettenanlage ein Händedesinfektionsmittelpender vorhanden.

Bitte beachtet dazu die vor Ort angebrachten Verhaltensregeln.

4.3.1 Garderoben

Da die Aufenthaltsdauer in einer Garderobe in der Regel länger als 15 Minuten ist sind folgende Regeln einzuhalten:

- Vor Eintritt in Garderobe sind die Hände zu desinfizieren.
- Maximal 10-12 Personen gleichzeitig pro Garderobe **für Kinder bis 12 Jahren**.
- Abstandsregel einhalten.
- Sind gleichzeitig mehr als 12 Personen in einer Garderobe kann die Abstandsregel von 1.5 Meter **nicht** eingehalten werden. **In diesem Fall gilt eine generelle Maskenpflicht.**
- **Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren**
- **Die Garderoben müssen schnellst möglich nach der Beendigung der Trainingseinheit, jedoch spätestens nach 45 Minuten, verlassen werden.**

4.3.2 Duschen

Es werden im Moment keine Duschen ausser Betrieb gesetzt. Wir verweisen diesbezüglich auf folgende Verhaltensregeln:

- Abstandsregel einhalten.
- Die Aufenthaltsdauer ist zu minimieren (Maximal während 10 Minuten duschen).
- Personen-Staffelung vorsehen.

4.3.3 Toiletten

Es werden im Moment keine speziellen Massnahmen ergriffen. Bitte haltet folgende Verhaltensregeln ein:

- Vor Eintritt in Toiletten sind die Hände zu desinfizieren.
- Abstandsregel einhalten.
- Auf Staffelung achten.
- Vor dem Verlassen die Hände gründlich waschen.
- **Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren**

4.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch. Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) vorhanden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe etc. erfolgt mehrmals täglich.
- Die Mietschlittschuhe sind nach jeder Nutzung innen und aussen zu desinfizieren.

4.5 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG Richtlinien für die Gastronomie zur Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

4.6 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritte zu den Eishallen und Austritte aus den Eishallen sind, sofern dies möglich ist, getrennt geführt.
- Vor der Schlittschuhaus und -rückgabe sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Die Empfänge/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Das Empfangs-/Kassenpersonal ist mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere beim Ausgeben und Retournieren von Mietmaterialien ausgestattet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel sind am Eingang bereitgestellt.
- In allen Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht **ab 12 Jahren**.

4.7 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse gemäss Kantonsverordnung und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

5.1 Öffentliches Eislaufen

Das öffentliche Eislaufen auf dem Ausseneisfeld wird auf Grund der aktuellen Covid-Massnahmen eingestellt und somit ist die Saison 2020/21 beendet.

Das Angebot für den Breitensport und U20-Vereinen kann nach Voranmeldung geplant werden. Diese finden jeweils in der Eishalle statt. Die Personenobergrenze für sportliche Aktivitäten müssen gemäss Ziffer 2.2 eingehalten werden. Zudem sind die Ziffern 4.1 und 4.2 anzuwenden.

~~Das «Chneble» ist nur für die Jahrgänge 2001 und jünger wieder erlaubt.~~

Wir danken für Ihr Verständnis.

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- ~~**Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**~~
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
~~Im Innen- und Aussenbereich inkl. auf dem Ausseneisfeld besteht eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren.~~
~~Die Personenobergrenze auf dem Ausseneisfeld ist in Absprache mit den zuständigen Behörden des Kanton Zug, in Bezug auf die generelle Maskenpflicht, aufgehoben.~~
~~Für das öffentliche Eislaufen in Hallen gilt die 15m² Regel pro Gast. Somit sind maximal 120 Gäste pro Halle zugelassen.~~
- ~~**Öffentliches Hockey (Chneble)**~~
Das «Chneble» ist nicht erlaubt (keine Hockeystöcke und Pucks auf dem Eisfeld)
- ~~**Material:**~~
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- ~~**Risiko-/Unfallverhalten:**~~
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht des KEB-Personals gewährleistet.
- ~~**Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**~~
In den Eishallen sollen die Gäste protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- ~~Alle Saisonkarten-Inhaber (EVZ, ZEV, Allgemeiner Eislauf etc.) müssen sich für den öffentlichen Eislauf ebenfalls bei der Kasse der KEB registrieren lassen. Es werden Stichproben gemacht und bei einer Nichtregistrierung kann dieser vom Eisfeld verwiesen werden.~~

5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Ausserhalb der Sportfläche gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren.
Die Personenobergrenze für sportliche Aktivitäten müssen gemäss Ziffer 2.2 eingehalten werden. Zudem sind die Ziffern 4.1 und 4.2 anzuwenden.
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit obliegt beim Veranstalter. Das KEB-Personal steht, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6 Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort

Die KEB ist der Betreiber der Anlagen und wir sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Eishallen oder dem Ausseneisfeld verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Jede Organisation hat einen Corona-Beauftragen zu bestimmen. Bei unserer Organisation ist dies Daniel Wiederkehr. Bei Fragen dürfen Sie sich an Ihn wenden unter:

- Tel. +41 79 422 69 55
- Email : daniel.wiederkehr@bossard-arena.ch

7 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle KEB-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.bossard-arena.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das «Holprinzip»).

8 Inkrafttreten

Das aktuelle Schutzkonzept der KEB Zug AG vom 25. Februar 2021 wird ersetzt durch das vorliegende Schutzkonzept. Es tritt ab dem 19. April 2021 in Kraft.

9 Ergänzungen

Version	Datum	Änderungsvermerk
1.1	19.10.2020	Kapitel 4, 4.2.1, 4.2.3 Es gilt eine generelle Maskentragpflicht ab 12 Jahren in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen (Bundesratsentscheid vom Sonntag, 18.10.2020)
1.2	29.10.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2.1, 5.1, 5.2 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 28.10.2020)
1.3	20.11.2020	Kapitel 2.3, 4.1, 5.1, 5.2 (Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Kanton Zug)
1.4	12.12.2020	Kapitel 2.2 und 4.2 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 11.12.2020)
1.5	22.12.2020	Kapitel 2.2, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 18.12.2020)
1.6	18.01.2021	Kapitel 2.1, 5.1 und 6 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 13.01.2021)
1.7	25.02.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2, 4.3.1 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 24.02.2021)
1.8	16.04.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 14.04.2021)